

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr am Donnerstag, 12.06.2025, 17:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Alfred Müller
stellv. Ausschussvorsitzender:	Klaus Ahlers
Ausschussmitglieder:	Dr. Hanspeter Boos
	Dirk Brumund
	Hergen Eilers
	Anke Kück
	Dr. Christoph Meßner
	Georg Ralle
stellv. Ausschussmitglieder:	Norbert Ahlers
stellv. Grundmandatsinhaber/in:	Sigrid Busch
hingewählte Ausschussmitglieder:	Bernd Steffen
von der Verwaltung:	Heiko Eilers
	Olaf Freitag
	Dirk Heise
	André Heusel
	Michael Tietz
	Yvonne Westerhoff

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 26.05.2025
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt Varel
- 5.1 Neufassung der Satzung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel
Vorlage: 128/2025
- 5.2 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel
Vorlage: 129/2025
- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
Kein Tagesordnungspunkt
- 7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern

- 8 Zur Kenntnisnahme
- 8.1 Antrag der CDU Fraktion zur Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Hundekot
Vorlage: 050/2025
- 8.2 Leitfaden Parkausweise
- 8.3 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr auf Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 8.4 Fahrradstraße Osterstraße

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Müller eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2 Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Müller stellt die Tagesordnung fest.

3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 26.05.2025

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 26.05.2025 wird einstimmig genehmigt.

4 Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

5 Anträge an den Rat der Stadt Varel

5.1 Neufassung der Satzung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel Vorlage: 128/2025

Nach § 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes dienen die Kinder- und Jugendfeuerwehren insbesondere der Nachwuchsgewinnung. Die Gemeinden sind aufgerufen, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

In § 11 der Satzung der Stadt Varel für die Freiwillige Feuerwehr ist u. a. geregelt, dass in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel Jugendabteilungen eingerichtet sind. In die Jugendabteilungen können geeignete Jugendliche aus der Stadt nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit Zustimmung der Eltern aufgenommen werden.

Nunmehr beabsichtigt die Freiwillige Feuerwehr, neben der Jugendfeuerwehr auch eine Kinderfeuerwehr einzuführen.

Die Kinderfeuerwehr bildet die Vorstufe der Jugendfeuerwehr und hat aufgrund der Altersstruktur in der pädagogischen Arbeitsweise sowie der inhaltlichen Ausrichtung und Methodik völlig andere Ansätze als die Arbeit einer Jugendfeuerwehr.

Die Betätigung einer Kinderfeuerwehr soll vor allem spielerischer Natur sein. Die Beschäftigung mit feuerwehrtechnischen Inhalten steht nicht im Vordergrund. Nach den Vorstellungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen gemeinsame Veranstaltungen und Maßnahmen der Kinderfeuerwehr, insbesondere mit der Jugendfeuerwehr, aber auch mit den anderen Untergliederungen der Feuerwehr, wie z.B. mit Mitgliedern der Einsatz- und der Altersabteilung fester Bestandteil werden. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr und die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Geplant sind verschiedene Aktivitäten wie Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen, Brandschutz-, Erste-Hilfe- und Verkehrserziehung.

Für die Beschaffung von Bekleidung und Ausbildungsmaterialien wurden Haushaltsmittel im Haushalt 2025 bereitgestellt.

Die Einrichtung der Kinderfeuerwehr muss in die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Satzung über die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

5.2 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel Vorlage: 129/2025

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel soll auf Grundlage zahlreicher Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) angepasst werden.

So soll zum Beispiel das Wahlverfahren des Stadtbrandmeisters und der Stellvertretung vereinfacht werden. Das bislang praktizierte Votumsverfahren innerhalb der Ortswehren, führte zu Irritationen der Wähler. Das nunmehr vorgeschlagene Wahlverfahren wird in den meisten niedersächsischen Kommunen eingesetzt.

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit der modularen Grundausbildung der Mit-

glieder der Freiwilligen Feuerwehr ist es notwendig, einen Stadtausbildungsleiter zu ernennen. Dieser soll die Ausbildung innerhalb der Stadt Varel koordinieren.

Die Angehörigkeit der Einsatzabteilung hat sich im NBrandSchG gelockert, so dass nun neben Einwohnern und Einwohnerinnen, auch Personen ein Vollmitglied werden können, die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Einführung der Kinderfeuerwehr muss neben der Jugend- auch die Kinderabteilung in der Satzung berücksichtigt werden.

Ratsherr N. Ahlers bittet darum, die Satzungsänderung hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache zu korrigieren. Dies wird ihm von der Verwaltung zugesagt.

Beschluss:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

6 Stellungnahmen für den Bürgermeister Kein Tagesordnungspunkt

7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern

Keine Anträge und Anfragen.

8 Zur Kenntnisnahme

8.1 Antrag der CDU Fraktion zur Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Hundekot Vorlage: 050/2025

Auf Nachfrage erklärt Ausschussmitglied Eilers, dass der Antrag auf Abstellung einer Fachkraft des Stadtbetriebes zum Aufsammeln von Hundekot aus dem öffentlichen Raum aufgrund der daraus entstehenden Personalkosten zurückgenommen wird.

Das weitere Hundekotbeutelspender aufgestellt wurden, wird seitens des Ausschusses positiv bewertet, da es zur Verbesserung der Situation beitragen wird.

Die Verwaltung gibt nachträglich zu Protokoll, dass es sich bei Hundekot nach Rücksprache mit der unteren Abfallbehörde des Landkreis Friesland um Abfall handelt, der über den Restmüll und folglich auch über öffentliche Müllbehältnisse, wie z.B. an Spielplätzen, entsorgt werden kann.

8.2 Leitfaden Parkausweise

Herr Eilers erklärt, dass die Verwaltung einen Leitfaden für die Ausstellung von Parkausweisen für Gewerbetreibende erstellt hat. Der Leitfaden wird dem Ausschuss zur Kenntnisnahme dem Protokoll beigelegt.

Frau Westerhoff führt weiter aus, dass eine Anpassung und Optimierung des bisherigen Vorgehens, in Absprache mit der Vorsitzenden der Werbegemeinschaft, erfolgte.

So galt bisher unter anderem als Voraussetzung für die Erteilung eines Gewerbe-parkausweises, dass das Fahrzeug zur Ausübung des Gewerbes in ständiger Nutzung sein muss (vgl. mit Pizza-Lieferdiensten). Von Seiten der Gewerbetreibenden führte diese Voraussetzung häufig zu Unmut, da sie nur von wenigen erfüllt wurde. Künftig soll diese Voraussetzung entfallen, so dass die Erteilung eines Parkausweises für weitere Gewerbetreibende ermöglicht wird.

Eine weitere Änderung wird sein, dass künftig kleine Parkzonen zur Verfügung stehen, so dass ein Parkausweis nicht mehr nur für einen vorher bestimmter zugewiesener Parkbereich (z.B. Neue Straße oder City-Parkplatz) gilt, sondern innerhalb einer Parkzone auch ein Alternativplatz angeboten wird.

Eine Übersicht der entwickelten Parkzonen ist dem Leitfaden zu entnehmen.

8.3 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr auf Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Herr Heiko Eilers gibt dem Ausschuss zur Kenntnis, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel einen Antrag auf Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung eingereicht hat. Der Antrag wird zusammen mit einer Übersicht über die der kreisangehörigen Kommunen gezahlten Aufwandsentschädigungen dem Protokoll beigelegt. Der Antrag soll in der nächsten Ausschusssitzung zur Beschlussfassung behandelt werden.

Stadtbrandmeister Bernd Steffen ergänzt, dass die letzte Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung aus dem Jahr 2014 ist. Seitdem haben sich die allgemeinen Lebenshaltungskosten deutlich erhöht. Begründet wird der Antrag zudem vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr seit der Novellierung des Nds. Brandschutzgesetzes eigenständig für die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr zuständig sind. Diese Ausbildung wird überwiegend an den Wochenenden durchgeführt und führt für die Auszubildenden zu einem erheblichen Zeitaufwand.

8.4 Fahrradstraße Osterstraße

Herr Freitag informiert den Ausschuss darüber, dass das im letzten Ausschuss angebotene Treffen mit den Anwohnern der Osterstraße stattgefunden hat. Zu diesem Informationsaustausch sind sechs Anwohner erschienen. Er berichtet weiter, dass bei diesem Gespräch deutlich wurde, dass das derzeitige Parkverhalten, vor allem derjenigen Anwohner, die ihre Firmenfahrzeuge dort abstellen, als sehr problematisch angesehen wird.

Weiterhin führt er aus, dass mit den Anwohnern auch über die Möglichkeit eines Verkehrsversuchs gesprochen wurde. Die Anwohner stehen einem Verkehrsversuch sehr positiv gegenüber. Durch den Versuch entsteht die Möglichkeit die

Fahrradstraße in der Osterstraße in Anlehnung an den bisherigen Vorplanungen umzusetzen und dessen Auswirkungen für einen bestimmten Zeitraum zu evaluieren.

Mit dieser Maßnahme könnte voraussichtlich im Herbst begonnen werden. Als Dauer der Maßnahme wird zunächst ein Zeitraum von drei Monaten vorgeschlagen. Über die hiesige Presse sollen die Bürgerinnen und Bürger vor Beginn der Maßnahme informiert werden.

Aus dem Ausschuss heraus wird deutlich, dass die Einführung der Osterstraße als Fahrradstraße grundsätzlich positiv gesehen wird. Auch der Ausschuss spricht sich für die Durchführung des Verkehrsversuchs aus. Vor Durchführung der Maßnahme soll der Ausschuss darüber informiert werden.

Ausschussvorsitzender Müller fragt, ob der Parkplatz auf dem Gelände des St. Johannes Hospitals kostenpflichtig ist oder als Ausweichmöglichkeit für Parkraum-suchende Anlieger der Osterstraße zur Verfügung steht. Ausschussmitglied Dr. Meßner erklärt, dass der Parkplatz sowohl für das Personal als auch Patienten und Patientinnen kostenpflichtig ist.

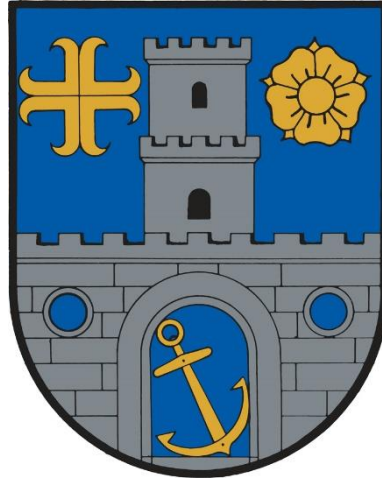
Es wird angeregt, dass die Stadt Varel über den Landkreis Friesland als Träger des St. Johannes Hospitals in Erfahrung bringt, wie künftig mit dem Parkplatz umgegangen wird. Herr Heise sagt zu, dass die notwendigen Auskünfte eingeholt werden.

Zur Beglaubigung:

gez. Alfred Müller
(Vorsitzender)

gez. André Heusel
(Protokollführer)

Ö 5.1



Satzung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022, des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 24. November 2024 der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022, hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinderfeuerwehr (KF) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters (OrtsBM) der Ortswehr, der sie zugeordnet ist, sowie dem Stadtbrandmeister (StBM), der sich dazu der Kinderfeuerwehrwarte (KFW), bedient. Sofern drei Ortswehren eine gemeinsame Kinderabteilung bilden, untersteht diese direkt dem StBM.
- (2) Die KF der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel setzt sich aus den KF der Ortsfeuerwehren Varel, Obenstrohe und Borgstede-Winkelsheide zusammen.
- (3) Kinder aus einem Löschbezirk, welcher keine KF hat, ist der Beitritt in einer der KF im Stadtgebiet freigestellt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der KF sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutz-, Verkehrs-, Gesundheits- und Umwelterziehung

Im Rahmen der Arbeit der KF dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Gegen ein spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr ist nichts einzuwenden.

- (2) Bei der Arbeit in der KF ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die KF gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989, Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Kinder aus der Stadt Varel können Mitglied der KF sein, die das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für die Aufnahme in die KF ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die zuständigen KFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der KF müssen einen von der Stadt Varel ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen KF haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 - b) Wohnsitzwechsel (außerhalb der Stadt Varel)
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der KF
 - e) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr, spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes KF-Mitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes KF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft innerhalb der KF zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der StBM beauftragt in Abstimmung mit dem Stadtkommando maximal vier aktive Feuerwehrmitglieder mit der Leitung der KF. Die KFW sollten über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein.
- (2) Die KFW ist insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die Führung des Mitgliedsverzeichnisses und des Dienstbuches

§ 6 Kinderfeuerwehrwart

- (1) Die KFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Die KFW sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (JuLeiCa) erfüllen.
- (2) Die KFW leiten die KF nach Maßgabe dieser Kinderfeuerwehrsatzung. Sie werden vom StBM in Abstimmung mit dem Stadtkommando bestellt.
- (4) Die KFW haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Kinderabteilung
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c) Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem StBM
 - d) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs

§ 7 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die maximale Stärke einer KF soll 15 Mitglieder nicht überschreiten.
- (2) Der Betreuungsschlüssel von einer Betreuenden auf fünf KF-Mitglieder wird empfohlen.
- (3) Wird die Stärke und Zuspruch der Kinderfeuerwehr überschritten, kann die Aufspaltung in die jeweilige Ortswehr erfolgen.
- (2) Die Mitglieder der KF erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung gestellt, mit Ausnahme des Schuhwerkes. Die Dienstkleidung ist schonend und pfleglich zu behandeln und darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Beim Ausscheiden aus der KF sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die KF zurückzugeben.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der KF sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Varel bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der KF entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Varel, ...

Stadt Varel

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

Anlage

zur Satzung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Satzung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person. Die Verwendung der männlichen Person in der Satzung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen.

KF-	Kinderfeuerwehr
KFW-	Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
OrtsBM-	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
StBM-	Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin
NJF-	Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V.

Ö 5.2



Satzung

über die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022, des § 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 24. November 2024, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022, hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel

Die Satzung der Stadt Varel vom 13.12.2012 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin sowie die Stellvertretung werden gemäß § 20 Abs. 4 und 5 NBrandSchG auf Vorschlag der Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen sowie der Stellvertretung durch Ratsbeschluss ernannt.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung (neu)

Über den der Stadt Varel nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/Standbrandmeisterin sowie Stellvertretung) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage oder mit Unterbrechung der Sitzung an darauffolgenden Tagen erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung (neu)

Sollte nach drei Abstimmungen kein Ernennungsvorschlag vorliegen, hat der Bürgermeister /die Bürgermeisterin, als Geschäft der laufenden Verwaltung, dem Rat der Stadt Varel, eine Person vorzuschlagen. Die Ermittlung dieser Person erfolgt nach Anhörung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin als Leitung sowie dem stellvertretenden Stadtbrandmeister/der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin, den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen sowie deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, dem Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin, einem Schriftwart/einer Schriftwartin und einem Sicherheitsbeauftragten/einer Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer/Beisitzerin. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters/ der Stadtbrandmeisterin als weitere Beisitzer/Beisitzerinnen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Atemschutzwart/Atemschutzwartin) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und die Stellvertretung werden vom Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin nach Anhörung der Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Schriftwart/Schriftwartin und Sicherheitsbeauftragter/Sicherheitsbeauftragte werden vom Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin nach Anhörung der Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern/Beisitzerinnen bestellt.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer Einwohner/Einwohnerin der Stadt Varel ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

(1) Geeignete Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Geeignete Jugendliche aus dem Stadtgebiet im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Für die Aufnahme von Bewerber/Bewerbern in die Kinder- und Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- entfällt -

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Varel, ...

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Ö

8.1

CDU Fraktion Stadtrat Varel

Varel, den 11.09.2024

Timmy Kruse
Lühkenskamp 1
26316 Varel

Herrn Bürgermeister

Gerd-Christian Wagner
Windallee 4
26316 Varel

Verunreinigungen des öffentlichen Raumes durch Hundekot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,
die CDU Fraktion im Rat der Stadt Varel beantragt wie folgt zu beschließen:

Antrag:

Die Verwaltung prüft Möglichkeiten zur Vermeidung von Hundekot im öffentlichen Raum und stellt diese dem Fachausschuss vor. Aspekte wie mögliche Kosten (einmalige wie laufende), der zeitliche Rahmen der Umsetzung und mögliche Konsequenzen für andere Fachbereiche sind den Ratsmitgliedern hierbei übersichtlich darzustellen. Beispiele hierfür wären das zusätzliche Aufstellen von Hundekotbeutel Spendern und/oder Mülleimern, das Abstellen einer Fachkraft aus den Stadtbetrieben zur Aufsammlung der Fäkalien usw. Evtl. ist auch eine Umfrage an die Hundebesitzer sinnvoll, um die Meinung der Tierhalter zu diesem Thema abzufragen.

Begründung:

Seit einiger Zeit häufen sich die Meldungen in der Presse und in den sozialen Medien über durch Hundekot verunreinigte Gehwege und Plätze innerhalb des gesamten Stadtgebietes. Eine durch Ratsherr Kruse im Frühjahr 2024 durchgeführte Begehung von Straßen in Obenstrohe führte innerhalb einer halben Stunde zum Auffinden von knapp 90 Hundehaufen. Diese stellen ein großes Ärgernis für die Anwohner und Spaziergänger dar. Auch für die Hunde selbst besteht Gefahr, da sich die Tiere durch den Kot mit Krankheitserregern anstecken können! Die CDU Varel geht davon aus, dass der Großteil der Hundebesitzer die Hinterlassenschaften ihrer Tiere aufsammelt und fachgerecht entsorgt. Fraglich ist, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um der Verschmutzung Einhalt zu gebieten.

Mit freundlichen Grüßen



Timmy Kruse
- Ratsherr CDU Fraktion Varel -



Die Vergabe von Parkausweisen in der Stadt Varel

Anlass zur rechtlichen Festlegung und Aktualisierung der Vergabepraxis im Jahr 2025 ist die Parkraumsituation im Innenstadtbereich der Stadt Varel.

Der öffentliche Parkraum im Innenstadtbereich wird durch die Anordnung der Nutzung eines Parkscheins oder der Parkscheibe bewirtschaftet.

Grund der Bewirtschaftung ist, dass diese Stellflächen nicht durch Dauerparker blockiert, sondern für die Kunden der Innenstadt zur Verfügung stehen sollen. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass anliegenden Bewohnern und Gewerbetreibenden keine, unmittelbar an ihrer Wohnung bzw. ihrem Betrieb befindlichen, kostenfreien Parkflächen zur Verfügung stehen. Diese Situation wird von den anliegenden Gewerbetreibenden bemängelt.

Da der öffentliche Parkraum jedoch begrenzt ist, ist es zwingend notwendig, die berechtigten Interessen der Anwohner (Bewohner), Gewerbetreibenden und weiteren Verkehrsteilnehmern gegeneinander abzuwägen und objektiv prüfbare verbindliche Vergaberichtlinien festzulegen.

Rechtsgrundlagen

Bewohner:

Gem. § 45 Abs. 1 b Nr. 2a StVO treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

Sonstige Verkehrsteilnehmer:

Gem. § 46 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen.

Den Verwaltungsverfahrensvorschriften zur StVO nach, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit des Verkehrs durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden darf; sie ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten.

- Gewerbetreibende und Freiberufler (Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a oder 4 b StVO)
- Handwerksbetriebe und soziale Dienste (Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 - 4b StVO)

Anmerkung:

Stadt Emden ist die einzige Gemeinde, die hier im Umkreis u.a. auch Gewerbeparkausweise erteilt.

Stadt Aurich, LK Friesland, LK Leer, Stadt Leer, Stadt Oldenburg, Stadt Jever, Stadt Schortens, LK Wittmund Stadt Wiesmoor erteilen aus verschiedensten Gründen keine Gewerbeparkausweise.

Hinweis

Die Unterscheidung zwischen der Befreiung für Bewohner und einer Ausnahmegenehmigung für sonstige Verkehrsteilnehmer wird im Weiteren durch das Wort „Parkausweis“ ersetzt.

Verfahren

Für die Erteilung eines Parkausweises ist ein schriftlicher Antrag mit den für die Prüfung der Vergabevoraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu stellen. Entsprechende Vordrucke können bei der Stadt Varel angefordert bzw. online unter www.varel.de abgerufen werden.

Die Befreiung erfolgt in Form eines Bescheides und eines amtlichen Parkausweises.

Die Parkausweise werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Voraussetzungen

1. Bewohner

- Der Antragsteller muss in der Wohnung gemeldet sein (melderechtliche Bestätigung).
- Die Wohnung befindet sich in einem Bereich, in der die Parkflächen bewirtschaftet werden.
- Die Wohnung verfügt über keinen Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung).
- Das Fahrzeug muss auf den Antragsteller zugelassen sein (Kopie des Fahrzeugscheins, Leasingvertrag) oder nachweislich (schriftliche Bestätigung durch den Halter) von ihm dauerhaft genutzt werden.

Sollte es sich um einen von einer Firma überlassenen Dienstwagen handeln, muss das Fahrzeug auf die Firma zugelassen sein und eine schriftliche Bestätigung der Firma über die Überlassung beigebracht werden.

2. Gewerbetreibende und Freiberufler

- Das Gewerbe bzw. die Ausübung als Freiberufler muss angemeldet sein (Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis Finanzamt).
- Die Betriebsstätte befindet sich in einem Bereich, in der die Parkflächen bewirtschaftet werden.
- Die Betriebsstätte verfügt über keinen Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung).
- Das Fahrzeug muss auf den Antragsteller oder die Firma / das Gewerbe zugelassen sein.

3. Handwerksbetriebe

- Die Firma muss in die Handwerksrolle eingetragen sein (Handwerksbetrieb oder handwerkähnliches Unternehmen der Anlage A und B der HwO)
- Der Betrieb ist zur Berufsausübung auf das Service- oder Werkstattfahrzeug angewiesen.
- Das Fahrzeug muss als Service- oder Werkstattfahrzeug geeignet sein
- Das Fahrzeug wird ausschließlich zur Ausübung des Betriebes genutzt.
- Das Fahrzeug muss auf den antragstellenden Betrieb / Betriebsleiter zugelassen sein.

4. soziale Dienste

- Die Firma muss Einsatzwechseltätigkeiten im Bereich der häuslichen Krankenpflege vornehmen (Gewerbeanmeldung)
- Der Betrieb ist zur Berufsausübung auf das Fahrzeug angewiesen.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich zur Ausübung des Betriebes genutzt.
- Das Fahrzeug muss auf den antragstellenden Betrieb bzw. Betriebsleiter zugelassen sein.

Anspruch

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Erteilung eines Parkausweises. Die Erteilung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages für den von dem Antragsteller benötigten Umfang und Bereich, sofern dort Kapazitäten vorhanden sind.

Besonderheiten für die Erteilung von Parkausweisen für Bewohner, Gewerbetreibende und Freiberufler

Die Erteilung einer Ausnahme dient nicht dazu, generell von den Bewirtschaftungen im gesamten Stadtgebiet befreit zu werden. Anders als bei Handwerkern und den sozialen Diensten wird von Bewohnern, Gewerbetreibende und Freiberuflern eine Stellfläche in der Nähe der Wohnung / des Betriebes benötigt. Aufgrund dessen wird dem Bewohner bzw. Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Wohnort- bzw. Betriebsnahe) maximal die Befreiung von einer Bewirtschaftungsmaßnahme in einem bestimmten Bewirtschaftungsbereich erteilt.

Damit die öffentlichen Parkplätze und straßenbegleitenden Parkflächen auch weiterhin entsprechend des Widmungszweckes von der Öffentlichkeit (vor allem den Kunden der Innenstadt) genutzt werden können, ist eine Höchstzahl an möglichen Parkausweisen für Bewohner, Gewerbetreibende und Freiberufler pro Parkplatz bzw. straßenbegleitende Stellflächen festgelegt. Handwerksbetriebe und soziale Dienste sind hiervon nicht betroffen, da diese nicht dauerhaft die Stellflächen besetzen.

Die Höchstzahl variiert je nach Anzahl der vorhandenen Stellflächen, insgesamt steht ein Drittel für die Erteilung von Parkausweisen zur Verfügung.

Parkplatz		Anzahl Stellplätze	Anzahl mögliche Ausweise Gemischt	Anzahl mögliche Ausweise Anwohner	Anzahl mögliche Ausweise Gewerbe
Neue Straße	Parkscheinautomat	28	0	0	7
PP an der B 437	Parkscheibe	46	10	0	0
		74	10	0	7
			17		
Am Pfarrgarten	Parkscheinautomat	10	10	0	0
Haferkamp-Parkplatz	Parkscheinautomat	92	35	0	0
		102	45	0	0
			45		
City-Parkplatz	Parkscheinautomat	50	0	12	6
Neumühlen-Parkplatz	Parkscheinautomat	15	0	5	0
		65	0	17	6
			23		
Drostenstraße	Parkscheinautomat	19	0	0	4
Nebbsallee	Parkscheinautomat	19	0	0	7
Marktplatz	Parkscheinautomat	16	0	0	2
		54	0	0	13
			13		
		295	98		

Pflichten des Parkausweisbesitzers

Der Parkausweisbesitzer ist verpflichtet, den Parkausweis gut lesbar und nur im Original in der Frontscheibe des in der Ausnahmegenehmigung genannten Fahrzeuges auszulegen.

Liegt der Parkausweis nicht aus oder ist er nicht von außen vollständig lesbar, kann eine gebührenpflichtige Verwarnung erteilt werden. Bei Fahrzeug- oder Kennzeichenwechsel oder einer Änderung der Voraussetzungen ist die Stadt Varel umgehend zu benachrichtigen und der Parkausweis zurückzugeben.

Genehmigungsdauer und Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Genehmigungsdauer sowie nach dem in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) festgelegten Gebührenrahmen und dem Richtsatzkatalog für Maßnahmen im Straßenverkehr der Stadt Varel:

1) Bewohnerparkausweis

Gebührenrahmen 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr

6 Monate	15,00 €
1 Jahr	30,00 €
Änderung	15,00 €

2) Ausnahmegenehmigung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (u.a. Gewerbeparkausweis)

Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 € pro Fahrzeug und pro Jahr

1 Tag	10,20 €
bis 1 Woche	35,00 €
bis 1 Monat	60,00 €
bis 1 Jahr	105,00 €
Änderung	15,00 €

3) Ausnahmegenehmigung vom Haltverbot (ausschließlich in sehr dringenden Ausnahmefällen)

Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 € pro Fahrzeug und pro Jahr

1 Tag	15,00 €
bis 1 Woche	40,00 €
bis 1 Monat	100,00 €
bis 1 Jahr	250,00 €
Änderung	15,00 €

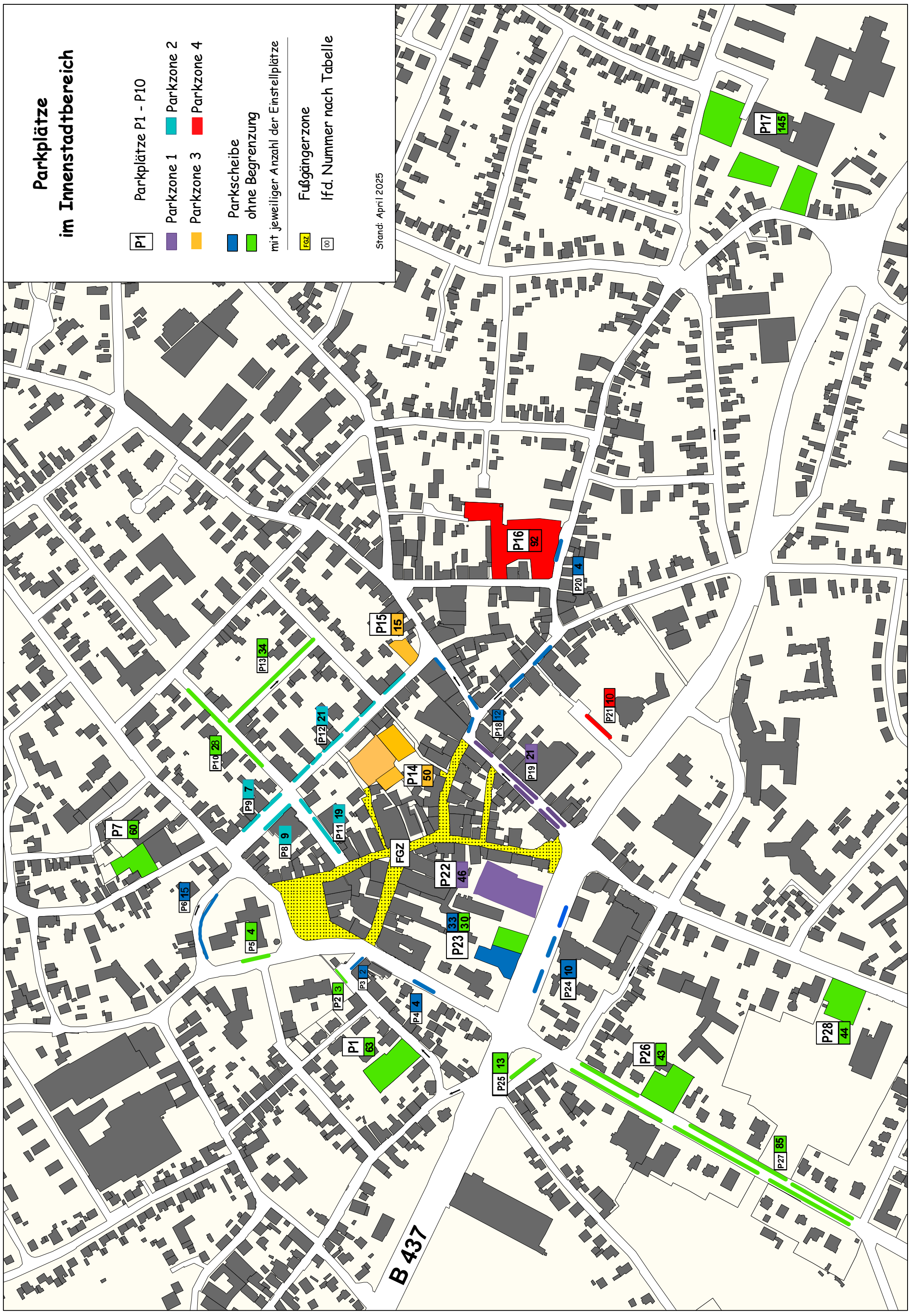
4) Ausnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 NVwKostG):

Soziale Dienste zahlen den Mindestbetrag von 10,20 € pro Fahrzeug / pro Jahr

Parkplätze im Innenstadtbereich

- P1 Parkplätze P1 - P10
- Parkzone 1
- Parkzone 3
- Parkscheibe
- ohne Begrenzung
- FGZ Fußgängerzone
- 00 I.f.d. Nummer nach Tabelle

Stand: April 2025



Umfrage

Stadt Aurich	lediglich Ausnahme FuZo Be- und Entladen außerhalb der Lieferzeiten
LK Friesland	keine Anfragen für Bockhorn, Zetel usw.
LK Leer	keine Anfragen (geben nur in Borkum Handwerkerparkausweise aus)
Stadt Leer	
Stadt Oldenburg	Das Parken beim Wohnsitz oder auch am Betriebsitz stellt keinen dringenden Fall im Sinne dieser Vorschriften dar.
Stadt Jever	keine Anfragen, da genügend freie PP in der Umgebung
Stadt Schortens	keine Parkraumbewirtschaftung
LK Wittmund	keine Anfragen, da genügend freie PP in der Umgebung
Stadt Wiesmoor	keine Parkraumbewirtschaftung
LK Aurich	keine Antwort
Bad Zwischenahn	keine Antwort
Stadt WHV	keine Antwort

Stadt Emden	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller muss eine Betriebsstätte im von ihm beantragten Bewohnerparkbereich haben (Gewerbeanmeldung muss vorliegen). - Das Fahrzeug muss auf den Antragsteller oder den Ehepartner oder die Firma zugelassen sein. - Die Betriebsstätte verfügt über keine/n Garage/Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung) in ihrem Bewohnerparkbereich. <p>Für jeden Gewerbetreibenden wird maximal 1 Ausnahmegenehmigung ausgegeben, auf der maximal 2 Kennzeichen eingetragen werden können.</p>	<p>1. Neuerteilung 150,00 €</p> <p>2. Verlängerung 150,00 €</p> <p>3. Änderung 30,00 €</p>
Berlin	<p>Betriebe können für ihren Betriebsitz eine Betriebsvignette für ein Fahrzeug beantragen. Für jedes weitere Fahrzeug bedarf es einer gesonderten ausführlichen Begründung über die Notwendigkeit der Nutzung des Fahrzeugs für den betrieblichen Ablauf.</p>	<p>1 Jahr 90,00 Euro</p> <p>2 Jahre 130,00 Euro</p> <p>3 Jahre 160,00 Euro</p>
Stadt Bremen	<p>Pro Gewerbe wird eine Ausnahmegenehmigung im Bewohnerparkbereich erteilt. Vorausgesetzt, die Firma verfügt über keinen Stellplatz oder Garage.</p>	<p>1 Jahr 88,50 Euro</p> <p>1/2 Jahr 58,50 Euro</p> <p>1 Monat 30,00 Euro</p>
	<p>Gilt nur für verderbliche Ware. Ein Fahrtenbuch über 14 Tage oder Lieferscheine über 14 Tage sind nebst Antrag (siehe Anlage), Gewerbeschein und Zulassungsbescheinigung vorzulegen.</p>	<p>1 Jahr 88,50 Euro</p> <p>2 Jahre 149,50 Euro</p> <p>3 Jahre 207,00 Euro</p>

Heusel, Andre

Ö 8.3

Von: Stadtbrandmeister <steffen@feuerwehr-varel.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 13:53
An: Heusel, Andre
Cc: stellv.stadtbrandmeister@stadt.varel.de
Betreff: Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Varel
Anlagen: 1_02 Entwurf_Änderungsvorschlag.pdf

Antrag zur Änderung / Anpassung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden (Zuletzt geändert am 12.12.2014).

Des Ausschusses für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr möge bitte die folgenden Änderungsvorschläge zur Kenntnis nehmen, beraten und ggf. beschließen.

MfG Bernd Steffen



FREIWILLIGE FEUERWEHR STADT VAREL
Der Stadtbrandmeister



BERND STEFFEN
Schornsteinfegermeister
Brandschutztechniker (zvt)

Mobil: 0177 29 66 330
steffen@feuerwehr-varel.de
Villaweg 8 * 26316 Varel

**Änderungsvorschlag der Aufwandsentschädigungssatzung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel (zuletzt geändert am 11.12.2014):**

§ 2 (1b) von 17,- € auf 40,- € je Stunde; max. 320,- € / Tag

(2) von 17,- € Änderung von je Stunde auf je ½ Stunde.

Die Anzahl und Stärke der Brandwache ist auf das unbedingt notwendige Maß in zu beschränken. (siehe Empfehlung der AGBF bzw. des LFV Niedersachsen)

§ 4 von 3,- € auf 5,- €

§ 8	(1)	Stadtbrandmeister	210,00 €
		Stellvertreter	140,00 €
		Ortsbrandmeister	140,00 €
		Stellvertreter	70,00 €
		Stadtausbildungsleiter	70,00 €
		Führer taktischer Einheiten (ZF / GF)	35,00 €
		Gerätewart (ehrenamtliche sowie AGT- Wart)	70,00 €
		Jugendwart*in	70,00 €
		Stellv. / Betreuer	35,00 €
		Kinderwart*in	35,00 €
		Stellv. / Betreuer	17,50 €

sonstige Beisitzer im Stadtkommando siehe gemäß Abs. 2

neu (1a) Die Mitglieder erhalten neben den Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen auf Orts-, Stadt- oder Kreisebene ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,- € je Sitzung

neu (1c) Die Ausbilder der Stadtfeuerwehr erhalten für ihre Lehrtätigkeit außerhalb der regulären Dienstabende, im Rahmen der Modularen Grundlagenausbildung (MGLA), eine Aufwandsentschädigung von 18,- € pro UE.

(2) muss redaktionell angepasst werden

§ 33 NBrandSchG - Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung.

Steuerrecht

Die Ehrenamtszuschale beträgt 840 Euro pro Jahr.

Die Übungsleiterzuschale kann als steuerfreie Zuschale in der Steuererklärung angegeben werden. Damit bleiben bis zu 3.000 Euro ihres Verdienstes jährlich für Ehrenamtliche steuer- und sozialversicherungsfrei.

Stadtrat (Auszüge)

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Zuschale in Höhe von 15,00 €.

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie von Sitzungen bei Institutionen, in dessen Gremien sie vom Rat als Vertreter der Stadt Varel berufen wurden, soweit von der Institution keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung

Schwerin (MV) – Wenn es nach dem Willen der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern geht, bekommen die ehrenamtlichen Feuerwehrleute schon bald deutlich höhere Aufwandsentschädigungen.

Die neue Verordnung sieht Anpassungen der Aufwandspauschalen für Kreiswehrführer von bislang maximal 700 Euro auf künftig maximal 1.200 Euro, bei den Stadtwehrführern von 270 Euro auf 400 Euro und in den Gemeinden von 200 Euro auf 400 Euro vor. Die maximale Verdienstaussfallentschädigung soll von bislang 20 Euro auf künftig maximal 40 Euro je Stunde, maximal 320 Euro am Tag (bisher: maximal 160 Euro), in Ausnahmefällen maximal 500 Euro je Tag (bisher: maximal 250 Euro je Tag), angehoben werden.

www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Aktuell/?id=195169&processor=processor.sa.pressemitteilung#page

Ausbildung nach „alter“ FwDV 2

- TM 1 Grundlehrgang (Landkreis 70 h – Samstage bis zu 9 UE)
- TM 2 laufende Ausbildung (Stadtebene 80 h – Dienstabend / Montags)
- Truppführer (NLBK 35 h – Wochenlehrgang Mo-Fr.)

Ausbildung nach „neuer“ FwDV 2

Einführung der 13 Basismodule (NLBK), Herunterbrechung auf Orts- Gemeinde / Landkreisebene

(Aufspaltung im OFV auf 19 MGLA – Module)

- Q 1 Einsatzfähigkeit
 - (37 UE nach OFV Module 1,2,3+4)
- Q 2 Truppmitglied
 - (99 UE nach OFV Module 5,6,7,8,9,10,11,12,13+14)
- Q 3 Truppführende*r
 - (57 UE nach OFV Module 15,16,17,18+19)

Alt: Landkreis 70h + Stadt 80h + NLBK 35h = 185 h

Neu: Stadt 37h + Stadt 99h + Landkreis 57h = 193 h

NLBK - 35 h (Wochenlehrgang Mo-Fr.)

Landkreis - 13 h

Stadtebene + 56 h : 8 h = 7 Ausbildungstage

Ausbilderkosten: 56 h * 18 € / h = 1008,- €

Je nach Teilnehmerzahl bzw. Gruppengröße und Thema werden bis zu 4 Ausbilder pro Tag benötigt. Dabei sind noch keine Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der UE berücksichtigt. An der FTZ bekommen die Ausbilder pro Lehrgangstag dafür zusätzlich 1 h gutgeschrieben.

Möglicher Kostenansatz gleich null: 1008,- € * 4 Ausbilder + Gutschrift 18,- € * 7 Tage * 4 Ausbilder = 4536,- € plus Lehrgangsverpflegung (FTZ 15,- € pro Tag je Teilnehmer und Ausbilder) plus Lehrmittel, hinzu kommen die allgemeinen Aufwandsentschädigungen vom Stadtausbildungsleiter sowie der Zug- und Gruppenführer abzüglich der Lohausfallkosten an Wochenlehrgängen gleich Summe minus X €.

Übersicht Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehren im Landkreis Friesland

	Varel aktuell	Vorschlag FW	Jever	Schortens	Wangerland	Bockhorn	Zetel
Stadtbrandmeister	170,00 €	210,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	90,00 €	130,00 €
stellv. Stadtbrandmeister	85,00 €	140,00 €	100,00 €	100,00 €	120,00 €	90,00 €	65,00 €
Ortsbrandmeister	85,00 €	140,00 €	120,00 €	120,00 €	110,00 €	80,00 €	60,00 €
stellv. Ortsbrandmeister	42,50 €	70,00 €	60,00 €	80,00 €	55,00 €	80,00 €	35,00 €
Zugführer / Gruppenführer	0,00 €	35,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
stellv. Zugführer	0,00 €	0,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	45,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €	30,00 €	45,00 €	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart	0,00 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €
Stadtausbildungsleiter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gerätewart	0,00 €	70,00 €	80,00 €	40,00 €	25,00 €	45,00 €	11,00 €
Atenschutzgerätewart	45,00 €	70,00 €	50,00 €	40,00 €	84,00 €	45,00 €	25,00 €
Stadtkleiderwart	0,00 €	0,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	0,00 €	0,00 €	25,00 €	40,00 €	30,00 €	35,00 €	0,00 €
Ortsjugendwart	35,00 €	70,00 €	0,00 €	40,00 €	30,00 €	45,00 €	25,00 €
stellv. Ortsjugendwart	30,00 €	35,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	45,00 €	25,00 €
Schrifführer	28,30 €	28,30 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stadtpressewart	28,30 €	28,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Selbständige	17 € / Std. max. 135 € / Tag	40 € / Std. max. 320 € / Tag	20 € / Std. max. 160 € / Tag	20 € / Std. max. 160 € / Tag	30 € / Std. max. 240 € / Tag	30 € / Std. max. 240 € / Tag	30 € / Std. max. 240 € / Tag
Kleidergeld 2024 wurden rund 33.000,00 € ausgezahlt	3,00 € je Einsatz und Übungsabend	5,00 € je Einsatz und Übungsabend	5.400,00 Euro insgesamt für Mitglieder außerhalb der o.g. Funktionen	3,00 € für max. 25 Dienste je Mitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sitzungsgeld	0,00 €	5,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Vorschlag Feuerwehr	Anz.	monatl. Erhö. um	jährl. Erhö. um
Stadtbrandmeister	1	40,00 €	480,00 €
stellv. Stadtbrandmeister	1	55,00 €	660,00 €
Ortsbrandmeister	3	55,00 €	1.980,00 €
stellv. Ortsbrandmeister	3	28,50 €	1.026,00 €
Zugführer / Gruppenführer	12	35,00 €	5.040,00 €
stellv. Zugführer	0	0,00 €	0,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	0	keine Änderung	keine Änderung
Kinderfeuerwehrwart	3	25,00 €	900,00 €
Stadtausbildungsleiter	1	30,00 €	360,00 €
Gerätewart	2	70,00 €	1.680,00 €
Atemschutzgerätewart	3	25,00 €	900,00 €
Stadtkleiderwart	0	0,00 €	0,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	0	0,00 €	0,00 €
Ortsjugendwart	2	35,00 €	840,00 €
stellv. Ortsjugendwart	2	35,00 €	840,00 €
Schriftführer	1	keine Änderung	keine Änderung
Stadtpressewart	1	keine Änderung	keine Änderung
Erhöhung der Aufwandsentschädigung pro Jahr um:			14.706,00 €

Erhöhung Kleidergeld - Mehrkosten von rund		22.000,00 €
---	--	--------------------

Sitzungsgeld für Teilnahme an Sitzungen auf Orts-, Stadt- oder Kreisebene; Anzahl Sitzungen: 4x Ausschuss FMOSV, 4x Ortskommando 4x Stadtkommando, 12x Kreiskommando		
5,00 Euro pro Teilnehmer	Mehrkosten rund	700,00 €